

# Rechtsprechung

## Arbeitsrecht

**Ziff. 59 MSt LPG Tierproduktion; Ziff. 48 MBO LPG Tierproduktion.**

**1. Die ärztliche Verordnung einer Schonarbeit hat das Mitglied unverzüglich der LPG mitzuteilen. Diese muß dem Mitglied die Ausübung der Schonarbeit durch entsprechende Festlegungen ermöglichen.**

**2. Bei Ausübung einer Schonarbeit hat das Mitglied einen Vergütungsanspruch in der Höhe, die die Vollversammlung für solche Tätigkeiten in der Vergütungsordnung oder gesondert festgelegt hat. Hat die LPG dem Mitglied die Schonarbeit nicht ermöglicht, kann sich hieraus ein Schadenersatzanspruch des Mitglieds gegen die LPG ergeben.**

**OG, Urteil vom 16. Januar 1981 - 1 OZK 2/80.**

Die Klägerin ist Mitglied der verklagten LPG. Sie hatte im Januar 1979 einen Arbeitsunfall, in dessen Folge sie bis zum 17. März 1979 arbeitsunfähig war. Für die Zeit vom 18. März bis zum 11. Mai 1979 verordnete der behandelnde Arzt für sie eine Schonarbeit. Da der Klägerin nach ihren Angaben von der Verklagten keine Schonarbeit übertragen wurde, hat sie mit ihrer Klage beantragt, die Verklagte zur Zahlung des entgangenen Verdienstes zu verurteilen.

Die Verklagte hat den Klageanspruch bestritten, da die Klägerin keine Schonarbeit, sondern eine Freistellung von der Arbeit bis zum 11. Mai 1979 begehrt habe. Dem sei entsprochen worden.

Das Kreisgericht hat dem Klageantrag entsprochen.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß die Klägerin sich nicht um Schonarbeit, sondern um eine Freistellung von der Arbeit bemüht habe.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat wegen ungenügender Sachaufklärung die Kassation der Entscheidung des Bezirksgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

*Aus der Begründung:*

Kreis- und Bezirksgericht sind zutreffend davon ausgegangen, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ein Schadenersatzanspruch ist, der auf der Grundlage der dafür anzuwendenden Bestimmungen des LPG-Rechts (MSt LPG Tierproduktion und Statut der Verklagten) zu prüfen war. Die LPG Tierproduktion ist nach Ziff. 59 Abs. 1 MSt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Genossenschaftsbauern entsteht, weil die LPG ihre Pflichten gegenüber dem Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis verletzt hat. Es war daher zu prüfen, ob die Verklagte ihr obliegende Pflichten nicht erfüllt hat und ob der Klägerin daraus ein Schaden entstanden ist.

Kann ein Genossenschaftsmitglied infolge ärztlich festgestellter vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit seine Arbeitsaufgabe unter den bisherigen Bedingungen zeitweilig nicht ausführen, muß die LPG ihm die Ausübung einer Schonarbeit ermöglichen. Das bedeutet, daß durch Einschränkung der Arbeitsaufgabe, Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz oder Veränderung der Arbeitszeit Voraussetzungen zu schaffen sind, damit das Mitglied mit der bisherigen Arbeitsaufgabe weiterbeschäftigt oder ihm eine zumutbare andere Arbeit — ggf. unter Einschaltung der Kooperationspartner — übertragen werden kann (vgl. Ziff. 48 MBO LPG Tierproduktion).

Die Verklagte hat im vorliegenden Rechtsstreit der Klägerin keine Schonarbeit angeboten, nachdem diese die schriftliche Feststellung ihres Arztes über die Notwendigkeit der Ausübung einer solchen vorgelegt hatte. Unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der vorübergehend eingeschränkten Arbeitsfähigkeit hätte die LPG die Verpflichtung gehabt, der Klägerin entsprechende Arbeitsaufgaben zu übertragen. Sollten sich aus der ärztlichen

Verordnung Fragen ergeben haben, z. B. zur geeigneten Art der Schonarbeit, hätte die Verklagte diese mit dem Arzt besprechen müssen.

Der Kassationsantrag rügt mit Recht, daß sich das Bezirksgericht nicht im erforderlichen Maße mit den Anforderungen an die Verklagte im Zusammenhang mit der ärztlichen Anordnung der Schonarbeit auseinandergesetzt hat. Dabei hat es insbesondere folgendes unberücksichtigt gelassen: Nach den Behauptungen der Klägerin hat sie sich wegen Übertragung einer Schonarbeit zunächst an ihren Brigadier gewandt, der sie an den Vorsitzenden verwiesen habe. Trifft dies zu, ist bereits darin ein pflichtverletzendes Verhalten der LPG zu erblicken, da es Aufgabe des Brigadiers gewesen wäre, notwendige Maßnahmen zur entsprechenden Beschäftigung der Klägerin zu veranlassen. Es war daher unerlässlich, den Brigadier zu den Behauptungen der Klägerin zu hören. Das ist nachzuholen.

Für die Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Klägerin für die Zeit vom 18. März bis 11. Mai 1979 keine Schonarbeit, sondern eine Freistellung haben wollte, bot die bisherige Aufklärung des Sachverhalts keine ausreichende Grundlage, (wird ausgeführt) Die Klägerin konnte, da sie die ärztliche Bescheinigung über die Schonarbeit im Büro hinterließ, erwarten, daß sie noch einen ausdrücklichen Bescheid erhält.

Die Klägerin hatte in der Zeit vom 18. März bis 11. Mai 1979 einen Vergütungsausfall, den sie als Schadenersatz geltend gemacht hat. Bestätigt die weitere Sachaufklärung die Verletzung der Pflichten der Verklagten gegenüber der Klägerin, ist diese ihr gegenüber schadenersatzpflichtig (Ziff. 59 Abs. 1 MSt).

Bei der Prüfung der Höhe des Schadenersatzes ist folgendes zu beachten: Eine ärztlich festgestellte vorübergehende Minderung der Arbeitsfähigkeit, die es nicht zuläßt, daß das Genossenschaftsmitglied seine Arbeitsaufgaben unter den bisherigen Bedingungen erfüllt, hat das Mitglied unverzüglich der LPG unter Vorlage der ärztlichen Verordnung mitzuteilen. Die Klägerin hatte insofern ihre Pflichten gegenüber der Genossenschaft erfüllt. Nachdem ihr nach geraumer Zeit keine Schonarbeit angeboten wurde, hätte sie jedoch gegenüber der LPG erneut reagieren müssen. Spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem in der LPG die monatliche Vergütung gezahlt wird, die sie aber nicht ausbezahlt erhielt, hätte sie sich um weitere Klärung ihres Anliegens bemühen müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte Schadenersatz gegen die Verklagte für die gesamte Zeit der verminderten Arbeitsfähigkeit geltend gemacht werden.

Es ist aber auch zu beachten, daß bei Ausübung einer Schonarbeit die Klägerin einen Vergütungsanspruch in der Höhe gehabt hätte, die die Vollversammlung für eine solche Tätigkeit in der Vergütungsordnung oder gesondert für Schonarbeit festgelegt hat. Entspricht diese Vergütung in ihrer Höhe nicht der, die die Klägerin für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgabe vor dem Arbeitsunfall bezog, müßte die Verklagte der Klägerin auch den Differenzbetrag zwischen dem Vergütungsanspruch für die Schonarbeit und der Höhe ihrer Vergütung vor dem Arbeitsunfall als Schadenersatz nach Ziff. 59 Abs. 2 Satz 1 MSt LPG Tierproduktion zahlen, es sei denn, das Erfordernis der Ausübung einer Schonarbeit hatte nicht seine Ursache in den Folgen des Arbeitsunfalls.

**§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.**

**Zur Feststellung, ob eine Leistung zu den Arbeitsaufgaben gehört, wenn der Neuerervorschlag vom Werkstätigen im Zusammenhang mit der Erfüllung einer zulässigerweise durch Weisung übertragenen Aufgabe eingereicht wurde.**

**OG, Urteil vom 16. Januar 1981 — OAK 23/80.**